

erscheint um so unbegründeter, als in den Motiven des Urtheils ausdrücklich gesagt ist, daß nach den vorgenommenen Vermessungen kein Abschnitt unter 5000 Quadratfuß sich ergebe.

4. Daß durch den Vertrag vom 16. Oktober v. Jz. die gegenwärtigen Reklamationen des Rekurrenten gehoben seien, ergibt sich aus demselben zum mindesten nicht klar und wird es daher auch Sache der Schatzungskommission sein, ihre Untersuchung auf diesen Punkt auszudehnen.

5. Ebenso versteht sich endlich von selbst, daß die Schatzungskommission in eine Revision ihres frühern Urtheils einzutreten hat, sofern durch Gutheißung der neu gestellten Begehren, insbesondere desjenigen um Abnahme des Abschnittes links, die tatsächliche und rechtliche Grundlage früher gutgeheißener Posten ganz oder theilweise dahinfällt.

Demnach hat die Kommission
beschlossen:

Die Beschwerde ist begründet und wird demnach die eidgen. Schatzungskommission beauftragt, dem Begehren des Rekurrenten im Sinne obiger Begründung zu entsprechen.

9. Entscheid der Schatzungskommission und Rekurs.

Décision de la commission d'estimation et recours.

126. Urtheil vom 9. März 1875 in Sachen Scerri gegen Gotthardbahn.

A. Der Antrag der Instruktionskommission geht dahin:

1. Es seien die von der Schatzungskommission für die in Abtretung fallenden Grundstücke festgesetzten Preise zu bestätigen;
2. die Entschädigung für Minderwerth des Stalles sei auf 1,500 Fr. zu erhöhen.

B. Diesen Antrag hat Rekurrent angenommen; die Rekursbeflagte hat dagegen heute verlangt, daß der Rekurs als verspätet zurückgewiesen, eventuell die Entschädigung für Minderwerth angemessen reduziert werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es steht fest, daß die in Art. 35 des Bundesgesetzes betreffend Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 zur Ergreifung des Rekurses an's Bundesgericht angesetzte Frist von 30 Tagen mit dem 17. April 1874 für den Rekurrenten abgelaufen ist, Letzterer aber die Rekurschrift erst an diesem Tage der Post in Bellinzona aufgegeben hat, so daß dieselbe nach dem regelmäßigen Postenlauf innerhalb jener Frist nicht mehr in die Hände des Bundesgerichtspräsidenten, beziehungsweise nach Bern, als dem Sitze der Bundesbehörden, gelangen konnte.

2. Trägt es sich nun, ob die angeführte Gesetzesbestimmung dahin zu verstehen sei, daß der Rekurs innerhalb der dreißigtägigen Frist beim Bundesgerichte eingereicht werden müsse, oder ob es genüge, wenn derselbe vor Ablauf der Frist der Post übergeben werde, so muß zugegeben werden, daß die, keine ganz getreue Uebersetzung des deutschen Urtextes enthaltende, italienische Ausgabe des Gesetzes, welche dem Rekurrenten offenbar allein bekannt gewesen ist und auf welche daher im vorliegenden Falle einzig abgestellt werden darf, die Frage nicht mit der wünschbaren Klarheit beantwortet, sondern nach dem italienischen Texte Zweifel über den Sinn und die Tragweite jener Gesetzesbestimmung wenigstens möglich sind. Im Zweifel durfte aber Rekurrent, als rechtsunkundiger Mann, dieselbe dahin interpretiren, daß das Rechtsmittel des Rekurses gewahrt sei, wenn die Rekurschrift innerhalb der dreißigtägigen Frist versendet, beziehungsweise der Post eingelegt werde und würde es sich demnach nicht rechtfertigen, den Rekurs als verspätet auszuschließen. Es müßte vielmehr die Verspätung auch für den Fall als entschuldigt angesehen werden, als, was gegenwärtig unerörtert bleiben mag, der Wortlaut des deutschen Urtextes zur Präklusion des Rekurses zwingen würde.

3. Der eventuelle Antrag der Rekursbeklagten, daß die Entschädigung für Minderwerth reduziert werde, entbehrt jeder tatsächlichen und rechtlichen Begründung.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Gotthardbahngesellschaft hat dem Rekurrenten für Minderwerth des Stalles eine Entschädigung von fünfzehnhundert Franken zu bezahlen; im Uebrigen hat es bei dem Entscheide der Schatzungskommission sein Verbleiben.

127. Urtheil vom 16. August 1875 in Sachen
Schwarzenbach gegen Nordostbahn.

A. Durch Antrag der Instruktionskommission wurde der Rekurs des F. J. Schwarzenbach, Expropriat, wegen Verspätung verworfen.

B. Diesen Antrag nahm Expropriat insofern an, als auch das Plenum des Bundesgerichtes finde, daß sein Rekurs verspätet eingegeben worden sei. In dieser Hinsicht stellte derselbe das Begehren, daß die Frage der Verspätung vorausgehend, ohne mündliche Parteiverhandlung, durch Beschluß entschieden werde und bemerkte im Weiteren, es sei irrtümlich, daß er das Urtheil der Schatzungskommission am 17. Januar erhalten habe; vielmehr habe die Zustellung desselben erst am 18. gleichen Monats stattgefunden, indem, wie aus einem amtlichen Zeugnisse des Gemeindevammanns von Wädensweil hervorgehe, letztere Behörde amtliche Zustellungen nie an einem Sonntag besorge, der 17. Januar d. J. aber ein Sonntag gewesen sei. Im Ferneren sei konstatirt, daß der Rekurs am 16. Februar d. J. auf die Post in Wädensweil gelegt worden sei, und hätte derselbe also nach dem gesetzlichen Postenlaufe am folgenden Tag in Lausanne abgegeben werden sollen.

C. Das Gemeindevammannamt Wädensweil bestätigte mittelst Zeugniß vom 25. Juni d. J., daß es an Sonn- und Festtagen keinerlei Anlegungen von Urtheilen u. vornehme, das Urtheil der eidgen. Schatzungskommission dem Schwarzenbach somit an einem anderen Wochentage zugestellt worden sein müsse.

D. Die Nordostbahngesellschaft beantragte Aufrechthaltung des Entscheides der Instruktionskommission, gestützt darauf, daß